ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1269

Urteil Nr. 116/98

vom 18. November 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 425 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 16. Dezember 1997 in Sachen R. Vande Casteele und A. Henricy gegen J. Clauwers und andere, dessen Ausfertigung am 5. Januar 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

"Verstößt Artikel 425 des Strafprozeßgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung?"

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

- 2.1. Mittels Urteils vom 10. Oktober 1995 in Sachen der Staatsanwaltschaft und P. Vande Casteele, R. Vande Casteele und A. Henricy gegen J. Clauwers, N. Peeters und L. Jacobs werden Letztgenannte, inzwischen pensionierte Beamte des Finanzministeriums, durch das Strafgericht Antwerpen von den ihnen zur Last gelegten Taten (Fälschung, Gebrauch gefälschter Urkunden und Veruntreuung) freigesprochen. Das Gericht erklärt sich angesichts des Freispruchs für nicht zuständig, über die Zivilklage zu befinden.
- 2.2. Die Zivilparteien R. Vande Casteele und A. Henricy legen am 20. Oktober 1995 gegen alle sie betreffenden Verfügungen des vorgenannten Urteils Berufung ein.

Der Appellationshof Antwerpen erklärt die Berufung der Zivilparteien in seinem Urteil vom 7. März 1997 für unbegründet und bestätigt das angefochtene Urteil.

- 2.3. Am 21. März 1997 reichen beide Zivilparteien gegen das o.a. Urteil Kassationsklage ein.
- 2.4. In seinem Urteil vom 16. Dezember 1997 stellt der Kassationshof fest, daß die Kläger selbst eine Klageschrift eingereicht haben und RA M. Forges in ihrem Namen einen Schriftsatz hinterlegt hat. Der Hof erwägt, daß laut des früheren Textes von Artikel 425 zweiter Satz des Strafprozeßgesetzbuches, welcher anwendbar gewesen sei während der in Artikel 420bis vorgesehenen Fristen, innerhalb deren die Kläger einen Schriftsatz hätten einreichen können, die Zivilpartei diesen nur über einen Anwalt beim Kassationshof habe einreichen können. Diese Bestimmung sei zwar durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 1997 zur Beschleunigung des Verfahrens vor dem Kassationshof aufgehoben worden, aber diese Aufhebung sei hinsichtlich der unter die frühere Gesetzgebung fallenden Zustände ohne rückwirkende Kraft. Deshalb sei der Hof verpflichtet, dem Schiedshof die o.a. durch die Parteien aufgeworfene präjudizielle Frage vorzulegen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 5. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 10. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 21. März 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- R. Vande Casteele und A. Henricy, beide wohnhaft in 2900 Schoten, Klamperdreef 7, mit am 23. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 24. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

R. Vande Casteele und A. Henricy haben mit am 20. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. Januar 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. September 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Oktober 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1998

- erschienen
- . RA S. Huart loco RA M. Forges, in Brüssel zugelassen, für R. Vande Casteele und A. Henricy,
- . RA J. Laenens, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Zur Hauptsache

Schriftsatz von R. Vande Casteele und A. Henricy

A.1.1. Der bei der Kanzlei des Kassationshofes hinterlegte Schriftsatz sei im vorliegenden Fall von einem seit 1985 im Anwaltsverzeichnis (Brüssel) eingetragenen Anwalt unterzeichnet worden. Dieser Schriftsatz entspreche nicht dem Erfordemis von Artikel 425 des Strafprozeßgesetzbuches. Dies führe prinzipiell dazu, daß von Amts wegen eine Unzulässigkeitseinrede zu erheben sei.

Dem Urteil der Kläger zufolge sei Artikel 425 des Strafprozeßgesetzbuches jedoch unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Die Kläger würden nämlich auf unvernünftige und ungerechtfertigte Weise in der Wahl ihres Rechtsbeistands eingeschränkt.

A.1.2. Die Zivilparteien, die sich an einen Anwalt beim Kassationshof wenden würden, könnten einen Schriftsatz rechtsgültig einreichen. Personen, die sich an einen anderen Anwalt wenden würden, könnten dies nicht, selbst, wenn dieser Anwalt nicht mehr in der Probezeit sei und selbst, wenn er seit mehr als zehn Jahren im Anwaltsverzeichnis eingetragen sei. Die Zivilparteien seien somit genötigt, auf die Wahl ihres Rechtsbeistands zu verzichten, der ihnen gegebenenfalls während des Verfahrens beigestanden habe und den sie dennoch auf rechtsgültige Weise hätten beauftragen können, auch eine Kassationsgründe beinhaltende Klageschrift zu unterzeichnen und bei der Kanzlei des Appellationshofes zu hinterlegen.

Die Diskriminierung sei um so deutlicher, da die anderen Parteien - der Angeschuldigte und die Staatsanwaltschaft - sich nicht an einen Anwalt beim Kassationshof wenden müßten.

Schließlich stelle man fest, daß einerseits die Klageschrift in einer ersten Phase bei der Kanzlei des Appellationshofes hinterlegt werde und andererseits in einer zweiten Phase der Schriftsatz bei der Kanzlei des Kassationshofes hinterlegt werde. Der Umstand, daß man je nach Zeit das Dokument mit den Klagegründen bei der einen oder der anderen Kanzlei hinterlegen müsse, sei verständlich. Das Dossier werde nämlich zur Kanzlei des Kassationshofes geschickt. Allerdings sehe man nicht ein, aus welchem Grunde die unterschiedlichen Hinterlegungsstellen eine Einschränkung der Wahl eines Rechtsbeistands implizieren könnten. Dieses Kriterium zur Rechtfertigung des Unterschieds sei nämlich irrelevant.

A.1.3. Die Unvernünftigkeit dieser Behandlung in Strafsachen sei um so offenkundiger, da nun in der ersten Phase des Kassationsverfahrens (Artikel 422 des Strafprozeßgesetzbuches) jede Partei selbst eine Klage einreichen könne. Da der Gesetzgeber sich nicht der Möglichkeit widersetzt habe, daß alle Parteien selbst oder ihr Rechtsbeistand, d.h. ein einfacher Anwalt, in der ersten Phase ihre Klagegründe in einer Klageschrift niederlegen würden, begreife man vernünftigerweise nicht die Rechtfertigung strengerer Bedingungen hinsichtlich aller Parteien für das Aufsetzen des Schriftsatzes. Wenn man anders darüber urteile, führe das dazu, daß die anzustrebende Gleichheit zwischen den Parteien und die Waffengleichheit unter ihnen beeinträchtigt würden.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit, selbst die Klageschrift zu unterschreiben, sehe man denn auch nicht ein, warum der Gesetzgeber die Kläger rechtmäßig verpflichten könnte, sich in einer zweiten Phase für das Aufsetzen des Schriftsatzes an einen Anwalt zu wenden.

A.1.4. A fortiori sei es unvernünftig, die Zivilparteien in Strafsachen zu verpflichten, sich an einen Anwalt beim Kassationshof zu wenden, was einer weitgehenden Einschränkung bei der Wahl der Rechtsbeistände gleichkomme.

A.1.5. Die Einrede der Unzulässigkeit scheine von Amts wegen erhoben werden zu dürfen, was darauf hinweise, daß sie die öffentliche Ordnung betreffe. In Anbetracht einer möglichen Sorge, durch adäquate Gesetzesbestimmungen ordentlich verfaßte Klageschriften und Schriftsätze zu erhalten, scheine Artikel 425 des Strafprozeßgesetzbuches selbst widersprüchlich zu sein. Es scheine nämlich logischer zu sein, den Klägern die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands aufzuerlegen, wenn sie ihre Beschwerden innerhalb kurzer Zeit darlegen wollten, während ihnen selbst mehr Zeit für das Vortragen ihrer Beschwerden zur Verfügung stehe.

Man könne sich auch nicht des Eindrucks erwehren, daß die den Zivilparteien gebotene Möglichkeit, in einer ersten Phase für sich selbst einzutreten, als eher illusorisch angesehen worden sei. Diese plausible Feststellung bringe es mit sich, daß die Folgen der Diskriminierung noch unvernünftiger seien. *De facto* sei nur ein Hinzuziehen eines Anwalts beim Kassationshof möglich.

A.1.6. Die Aufhebung von Artikel 425 des Strafprozeßgesetzbuches durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 1997 bestätige den diskriminierenden Charakter der o.a. Bestimmung.

Schriftsatz des Ministerrats

- A.2.1. Der Hof könne, um auf eine präjudizielle Frage zu antworten, Bestimmungen, über die der Verweisungsrichter den Hof nicht befragt habe, in seine Untersuchung einbeziehen, ohne über die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu urteilen. Es sei somit ratsam, Artikel 478 des Gerichtsgesetzbuches in die Untersuchung einzubeziehen.
- A.2.2. Der strittige Behandlungsunterschied sei deutlich der Unterschied, der vorgenommen werde zwischen der Zivilpartei, die einen Schriftsatz gemäß den Artikeln 420bis und 425 des Strafprozeßgesetzbuches einreiche, einerseits und der Zivilpartei, die eine die Kassationsgründe enthaltende Klageschrift gemäß Artikel 422 des Strafprozeßgesetzbuches einreiche, andererseits. Der Behandlungsunterschied bestehe darin, daß die Zivilpartei, die einen Schriftsatz einreiche, im Gegensatz zur Zivilpartei, die eine die Kassationsgründe enthaltende Klageschrift einreiche, einen Anwalt beim Kassationshof hinzuziehen müsse.
- A.2.3. Dieser Behandlungsunterschied könne vernünftig gerechtfertigt werden. Er beruhe auch auf einem objektiven Kriterium.

Eine erste Art und Weise, Kassationsgründe vorzutragen, bestehe im Einreichen einer Klageschrift bei der Kanzlei des Gerichts, das die strittige Entscheidung erlassen habe (Artikel 422 des Strafprozeßgesetzbuches). Für keine einzige Partei sei dann die Intervention eines Anwalts beim Kassationshof erforderlich, auch nicht für die Zivilpartei.

Wer versäumt habe, eine solche Klageschrift zu hinterlegen bei der Kanzlei des Gerichts oder Hofes, der die angefochtene Entscheidung gefällt habe, erhalte eine zweite Gelegenheit, seine Klagegründe vorzubringen. Er könne nämlich einen Schriftsatz bei der Kanzlei des Kassationshofes einreichen. Nur in dem Fall, wenn die Zivilpartei von dieser zweiten Gelegenheit Gebrauch machen wolle, müsse sie einen Anwalt beim Kassationshof hinzuziehen, dessen Intervention für die Einreichung eines Schriftsatzes gesetzlich auferlegt werde (Artikel 425 zweiter Satz des Strafprozeßgesetzbuches).

Es sei also nur Rede von einem möglichen Behandlungsunterschied, wenn die Zivilpartei keinen Gebrauch mache von der Möglichkeit, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Anmeldung ihrer Kassationsklage ihre Klagegründe in einer Klageschrift zur Kenntnis zu bringen. Da die Klage der Zivilpartei eine Zivilsache sei im Sinne des früheren Artikels 478 des Gerichtsgesetzbuches, könne vor dem Kassationshof nur ein Anwalt auftreten, der den Titel eines Anwalts beim Kassationshof trage.

Es gebe keinen unvernünftigen Behandlungsunterschied. Die Klageschrift mit den Kassationsgründen werde nämlich bei der Kanzlei des Hofes oder Gerichts, das das angefochtene Urteil verkündet habe, eingereicht, während der Schriftsatz direkt bei der Kanzlei des Kassationshofes eingereicht werde. Wenn der Schriftsatz ohne Intervention eines Anwalts beim Kassationshof eingereicht werden könnte, würde gerade damit eine

Ungleichheit zwischen den Prozeßparteien vor dem Kassationshof in Zivilsachen geschaffen werden. Es entstünde somit ein nicht vernünftig gerechtfertigter Unterschied hinsichtlich der benachteiligten Parteien bei der Ausübung ihres Optionsrechts aufgrund von Artikel 4 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches. Die benachteiligte Partei, die die Zivilklage getrennt von der Strafverfolgung beim Zivilrichter anhängig mache, müsse im Kassationsverfahren einen Anwalt beim Kassationshof hinzuziehen, während dies nicht der Fall sei, wenn sie vor dem Strafrichter Zivilklage erhoben habe.

A.2.4. Die Abänderung von Artikel 425 des Strafprozeßgesetzbuches durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 1997 habe auf keinen Fall eine eventuelle Ungleichheit zwischen den Prozeßparteien eliminieren wollen. Die Verpflichtung der Zivilpartei, in Strafsachen einen Anwalt beim Kassationshof hinzuzuziehen, sei nur abgeschafft worden, weil dessen Intervention den Zugang zum Kassationshof behindert hätte. Die aufsehenerregende Rechtssache Dutroux-Nihoul und andere liege übrigens dieser Gesetzesänderung zugrunde. Diese Anpassung werde dem Zeitgeist völlig gerecht, wobei man dem Opfer den Zugang zum Gericht vereinfachen wolle.

Erwiderungsschriftsatz von R. Vande Casteele und A. Henricy

- A.3.1. Aus den Schriftsätzen der Parteien gehe hervor, daß hinsichtlich der Tragweite des erschwerten Rechtszugangs zum Kassationshof, wie er im früheren Artikel 425 des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehen sei, Präzisierungen notwendig seien. Die folgende Neuformulierung der Frage sei gerechtfertigt:
- "Verletzt der frühere Artikel 425 des Strafprozeßgesetzbuches die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, insofern die klagende Zivilpartei nach der Sanktionierung des Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens vor dem Kassationshof am 6. Mai 1997 einen Schriftsatz rechtsgültig nur unter Hinzuziehung eines Anwalts beim Kassationshof einreichen kann und nicht unter Hinzuziehung eines anderen Anwalts, einschließlich des Anwalts, der seit mindestens zehn Jahren als Anwalt eingetragen ist und einschließlich des Anwalts, der die Kassationsklage eingereicht hat, und ebensowenig durch Intervention der Kläger selbst?"
- A.3.2. Das Vorhandensein einer Rechtfertigung für einen Behandlungsunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Personen müsse unter Berücksichtigung des Ziels und der Folgen der beanstandeten Maßnahme und unter Berücksichtigung der Art der diesbezüglich geltenden Grundsätze beurteilt werden.

Der Ministerrat bringe in keiner Hinsicht eine eventuelle Zielsetzung vor, um zu rechtfertigen, daß nur die klagende Zivilpartei in Strafsachen verpflichtet sei, einen Anwalt beim Kassationshof hinzuzuziehen, und dies auch nur für die zweite Phase des Verfahrens. *A fortiori* sei somit keine Rede von irgendeiner annehmbaren Zielsetzung. Deshalb sei die angeführte Diskriminierung existent.

Weiter sehe der Ministerrat ein, daß die Folgen der Einschränkung weitreichend seien, da er schreibe, daß die Verpflichtung für die Zivilpartei, in Strafsachen einen Anwalt beim Kassationshof hinzuzuziehen, nur abgeschafft worden sei, weil dessen Intervention den Zugang zum Kassationshof erschweren würde. Die Erschwerung des Rechtszugangs in der zweiten Phase sei so folgenreich, daß sie rechtlich nicht annehmbar sei. Deshalb sei die angeführte Diskriminierung existent.

Das Recht auf Beistand eines Anwalts und auf Vertretung durch einen Anwalt sei ein Grundrecht. Der föderale Gesetzgeber dürfe hier nur Einschränkungen vornehmen, insofern eine deutliche Zielsetzung vorgebracht werde, die unbedingt erforderlich sei, um in einem demokratischen Zusammenleben den Rechtsstaat zu erhalten. Die mögliche Intervention des frei gewählten Anwalts dürfe auf jeden Fall nicht während des Verfahrensverlaufs eingeschränkt werden, selbst nicht vorläufig, im vorliegenden Fall in der zweiten Phase.

A.3.3. Aus der Tatsache, daß die in Artikel 478 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Ausnahme zugunsten der Anwälte beim Kassationshof in Zivilsachen gerechtfertigt sei, ergebe sich nicht automatisch, daß auch Artikel 425 des Strafprozeßgesetzbuches gerechtfertigt sei. Das Argument der "Zivilpartei" im Sinne von Artikel 478 des Gerichtsgesetzbuches sei um so weniger stichhaltig, da die Zivilpartei als Beklagte selbst auftreten dürfe, um einen Erwiderungsschriftsatz einzureichen. Das bestätige, so weit nötig, daß man es mit einer Strafsache zu tun habe. Wenn die erweiterte Interpretation des Ministerrats jetzt durch den Kassationshof

angenommen würde, dann hätte der Kassationshof notwendigerweise Artikel 478 des Gerichtsgesetzbuches in die präjudizielle Fragestellung einbezogen. Das sei jedoch nicht der Fall. Die Kläger befänden sich im vorliegenden Fall im Rahmen einer Strafsache; darüber könne es keinen Zweifel geben. Im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrats scheine es demnach nicht ratsam zu sein, den früheren Artikel 478 des Gerichtsgesetzbuches in die Untersuchung einzubeziehen.

A.3.4. Ein irrelevantes Kriterium könne keinen Behandlungsunterschied rechtfertigen. Das "geographische" Kriterium sei ebenfalls übertrieben. Es sei um so unvernünftiger, da eine persönliche Hinterlegung bei der Kanzlei des Kassationshofes durch einen Anwalt beim Kassationshof deutlich nicht erforderlich sei. Es sei der Postbote, der den Schriftsatz bei der Kanzlei abgebe, nachdem ein Anwalt oder der Kläger selbst diese Sendung als Einschreiben in einem Postamt des Königreichs aufgegeben habe. Man müsse sich auch daran erinnern, daß jede beklagte Partei ihren Erwiderungsschriftsatz selbst - oder durch Intervention eines jeden Anwalts - bei jeder Kanzlei einreichen dürfe. Das aus der absoluten Notwendigkeit abgeleitete Argument, bei der Kanzlei des Kassationshofes den Schriftsatz nur durch die auferlegte Intervention eines Anwalts beim Kassationshof einzureichen, sei völlig unzulänglich. Die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes verlange im vorliegenden Fall, daß den Klägern in der zweiten Phase eine gleiche Behandlung zuteil werde wie den Klägern in der ersten oder dritten Phase (in der öffentlichen Sitzung).

In ihrem Schriftsatz hätten die Kläger behauptet, sich in einer Situation zu befinden, die mit der der Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft vergleichbar sei. Dem müsse man die Situation der beklagten Zivilpartei hinzufügen. Der Gleichheitsgrundsatz, der den Grundsatz der Waffengleichheit umfasse, erfordere, daß alle Parteien über die gleichen Möglichkeiten verfügen würden und sie alle ihren frei gewählten Anwalt - ja sogar sich selbst - behalten könnten, und zwar vom Moment der Einreichung der Klage bis zur öffentlichen Sitzung. Insofern die klagende Zivilpartei in der zweiten Phase auf dieses Recht verzichten müsse, liege eine Diskriminierung vor.

A.3.5. In der früheren Regelung sei keine einzige Partei in Strafsachen, auch nicht das Opfer, verpflichtet gewesen, in der ersten Phase einen Anwalt beim Kassationshof hinzuzuziehen, um ihre Kassationsgründe vorzutragen. Diese Grundrechte würden hinsichtlich jeder Partei auch während der dritten Phase gewährleistet werden. Die neue Gesetzesänderung betreffe somit nur die zweite Phase, wobei künftig jede Behinderung bei der Wahl eines Rechtsbeistands gegenüber dem Opfer aufgehoben werde.

Allgemein gelte, daß, selbst sollte ein Gesetzestext nicht direkt *ab initio* diskriminierend sein, er es wohl werden könne im Laufe der Zeit. Es erhebe sich dann die Frage, von welchem Zeitpunkt an man diese Diskriminierung rechtlich berücksichtigen könne. Das neue Gesetz sei erst am 6. Mai 1997 angenommen worden. Allerdings sei der Gesetzesentwurf schon 1996 eingereicht worden. Seit 1996 stehe die ernste und unvernünftige Behinderung bezüglich der freien Wahl eines Rechtsbeistands unbestreitbar fest. Die Kassationsklage der Kläger sei nach der Sanktionierung der Gesetzesänderung, aber vor der Veröffentlichung des Änderungsgesetzes eingereicht worden. Die vollziehende Gewalt habe nämlich mit der Veröffentlichung des Gesetzes gezögert. Unter solchen Umständen könne sicher die Schlußfolgerung gezogen werden, daß der frühere Artikel 425 des Strafprozeßgesetzbuches mindestens am 11. Juni 1997, dem Datum, an dem die Klage eingereicht worden sei, verfassungswidrig gewesen sei.

Seit dem Urteil Vermeulen vom 20. Februar 1996 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hätten alle Parteien das Recht, auf die Schlußanträge der Staatsanwaltschaft zu antworten. Dieses wesentliche Recht könne von allen Parteien selbst und von jedem Anwalt ausgeübt werden. Der Gesetzgeber habe keine Änderung dieser Rechtsregel beschlossen. Es sei 1997 um so unvernünftiger, daß nur die klagende Zivilpartei in der zweiten Phase keinen frei gewählten Anwalt hinzuziehen dürfe, während sie dazu in der dritten Phase berechtigt sei.

B.1. Aus dem Verweisungsbeschluß geht hervor, daß die präjudizielle Frage sich auf den inzwischen durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 1997 zur Beschleunigung des Verfahrens vor dem Kassationshof (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juni 1997) aufgehobenen zweiten Satz des Artikels 425 des Strafprozeßgesetzbuches bezieht. Diese Bestimmung ist laut des Verweisungsbeschlusses anwendbar auf die vor dem Kassationshof anhängige Rechtssache.

Dieser Artikel 425 lautete vor dem Gesetz vom 6. Mai 1997:

"Die Kläger können ihre Schriftsätze und Schriftstücke auch direkt der Kanzlei des Kassationshofes zukommen lassen. Die Zivilpartei kann dort einen Schriftsatz jedoch nur durch Intervention eines Anwalts beim Kassationshof einreichen."

B.2. Laut Artikel 417 des Strafprozeßgesetzbuches kann Kassationsklage in Strafsachen durch eine - beurkundete - Erklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung verkündet hat, erhoben werden. In dieser Erklärung, die innerhalb von fünfzehn vollen Tagen nach der Urteilsverkündung erfolgen muß (Artikel 373 des Strafprozeßgesetzbuches), muß sorgfältig angegeben werden, gegen welche Entscheidung Klage eingereicht wird, und sie kann von der Partei selbst oder von einem Anwalt abgegeben werden.

Kassationsgründe können zuerst vorgebracht werden durch das Einreichen einer Klageschrift bei der Kanzlei des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung gefällt hat, und zwar innerhalb von fünfzehn Tagen nach der vorgenannten Erklärung (Artikel 422 des Strafprozeßgesetzbuches). Für keine einzige Partei ist dann die Intervention eines Anwalts beim Kassationshof erforderlich, auch nicht für die Zivilpartei (Kass., 21. Januar 1981, *Pas.*, 1981, 535).

Wer es versäumt, eine Klageschrift bei der Kanzlei des Gerichts oder Hofes, der die angefochtene Entscheidung gefällt hat, zu hinterlegen, erhält eine zweite Gelegenheit, seine Klagegründe zur Kenntnis zu bringen, nämlich durch das Einreichen eines Schriftsatzes bei der

Kanzlei des Kassationshofes innerhalb von zwei Monaten von dem Datum an, an dem die Rechtssache in das allgemeine Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen worden ist (Artikel 420bis Absatz 2 des Strafprozeßgesetzbuches) und, sollte diese Frist noch laufen, mindestens acht Tage vor der Sitzung (Artikel 420bis Absatz 1 des Strafprozeßgesetzbuches). Die Zivilpartei kann jedoch unter Anwendung der beanstandeten Bestimmung als Kassationskläger keinen Schriftsatz ohne Intervention eines Anwalts beim Kassationshof hinterlegen.

- B.3. Der von Kassationsklägern kritisierte, auf das Vorbringen von Kassationsgründen sich beziehende Behandlungsunterschied zwischen der Zivilpartei, die als Kassationskläger auftritt, und den anderen Parteien, besonders dem Verurteilten und der Staatsanwaltschaft, bestand deshalb ausschließlich in dieser zweiten Phase.
- B.4. Die Kassationsklage ist ein außergewöhnliches Rechtsmittel, das einer Partei ermöglicht, wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz oder wegen einer Verletzung substantieller oder bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebener Formen die Nichtigerklärung einer in letzter Instanz erlassenen Entscheidung zu beantragen.

Das Recht auf ein ehrliches Verfahren, insbesondere der Grundsatz der Waffengleichheit, beinhaltet, daß der Gesetzgeber, wenn er die Möglichkeit der Anwendung außergewöhnlicher Rechtsmittel vorsieht, bei ihrer detaillierten Ausarbeitung den Gleichheitsgrundsatz respektieren muß. Der Gleichheitsgrundsatz beinhaltet jedoch nicht, daß der Gesetzgeber bei der Festlegung der Modalitäten die verschiedenen in einer Strafsache betroffenen Parteien, auch unter Berücksichtigung der verschiedenen, von ihnen vertretenen Interessen, gleich behandeln muß. Es wird nur verlangt, daß diese Modalitäten nicht zu einer diskriminierenden Einschränkung der den Parteien gesetzlich zugesicherten Möglichkeit der Einreichung einer Kassationsklage führen.

B.5. Zum vorliegenden Fall muß festgestellt werden, daß es zwischen den vom Angeschuldigten, von der Staatsanwaltschaft und von der Zivilpartei eingereichten Kassationsklagen Unterschiede gibt.

Der Angeschuldigte, der in eigener Sache auftritt, kann gegen die ihn betreffenden Entscheidungen Kassationsklage einreichen, und zwar sowohl auf strafrechtlicher Ebene als auch zivilrechtlich. Die Staatsanwaltschaft, die in öffentlichem Interesse auftritt, kann normalerweise keine Kassationsklage gegen die Entscheidung auf zivilrechtlicher Ebene, sondern nur auf strafrechtlicher Ebene einreichen. Die Zivilpartei, die in eigener Sache auftritt, kann die Kassationsklage nur hinsichtlich der ihre zivilen Interessen betreffenden Verfügungen einreichen; sie kann keine Klage gegen die Entscheidung auf strafrechtlichem Gebiet einreichen, es sei denn, sie wird dazu verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Während der Kassationshof wegen des allgemeinen Interesses der öffentlichen Klage auf strafrechtlichem Gebiet von Amts wegen Gründe anführt, gilt dies nicht auf zivilem Gebiet, da es sich um private Interessen handelt.

B.6. Angesichts des ungewöhnlichen Charakters des Rechtsmittels, der unterschiedlichen Interessen der verschiedenen in den Strafprozeß verwickelten Parteien, der unterschiedlichen Tragweite der von ihnen eingereichten Kassationsklagen und angesichts der unterschiedlichen Folgen der von ihnen gegebenenfalls erhaltenen Kassation kann die Tatsache, daß eine Zivilpartei - wie im Kassationsverfahren in Zivilsachen, aber im Gegensatz zu anderen in die Strafsache verwickelten Parteien - für das Einreichen eines Schriftsatzes einen Anwalt beim Kassationshof hinzuziehen mußte, vernünftigerweise nicht als unverhältnismäßige Einschränkung ihrer Rechte angesehen werden. Das gilt um so mehr, da sie im Gegensatz zu den anderen Kassationsklägern in Zivilsachen den Vorteil beanspruchen konnte, in einer bei der Kanzlei des Berufungsgerichts hinterlegten Klageschrift Klagegründe anführen zu können, und zwar, falls erwünscht, mit der Hilfe eines Anwalts, der nicht unbedingt Anwalt beim Kassationshof sein muß.

B.7. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber wegen neuer politischer Zielsetzungen den kritisierten Behandlungsunterschied aufgehoben hat, führt nicht zu einer anderen Schlußfolgerung, auch nicht

hinsichtlich der eventuell nach der Sanktionierung und Verkündung des Änderungsgesetzes, aber vor seiner Veröffentlichung und seinem Inkrafttreten eingereichten Klagen.

M

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 425 des Strafprozeßgesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 1997 zur Beschleunigung des Verfahrens vor dem Kassationshof geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1998.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms (gez.) L. De Grève